■ BundesministeriumArbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMASGK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Mag. Alexandra Lust / Mag.Irene Hager-Ruhs Sachbearbeiterinnen

alexandra.lust@sozialministerium.at irene.hager-ruhs@sozialministerium.at +43 1 711 00-644166/644219 Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>post@sozialministerium.at</u> zu richten.

Ämter der Landesregierungen Österreichische Ärztekammer Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Gesundheitsbetriebe

Geschäftszahl: BMASGK-92250/0044-IX/A/2/2019

Information über Ende der Bestandsregistrierung 30.6.2019 im Gesundheitsberuferegister

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erlaubt sich zu der gemäß § 26 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016,idgF.; mit 30. Juni 2019 auslaufende Möglichkeit der Bestandsregistrierung für Berufsangehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technische Dienste folgende Information zu übermitteln:

Gemäß § 26 Abs.1 GBRG haben sich Personen, die am 1. Juli 2018 zur Ausübung eines der genannten Gesundheitsberufe berechtigt waren und diesen ausgeübt haben, <u>bis</u> 30. Juni 2019 bei der zuständigen Registrierungsbehörde registrieren zu lassen (<u>Bestandsregistrierung</u>).

Klargestellt wird, dass dieser Zeitpunkt auf die <u>Antragstellung</u> des/der Berufsangehörigen und nicht auf die abschließende Eintragung ins Gesundheitsberuferegister abstellt.

Um für unter die Bestandsregistrierung fallende Berufsangehörige, die ihren Antrag bis 30. Juni 2019 gestellt haben, aber mit 1. Juli 2019 noch nicht in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Berufsberechtigung zu geben, stellen die Registrierungsbehörde eine Bestätigung als Nachweis, dass der Antrag auf Eintragung in das Gesundheitsberuferegister fristgerecht bei der Behörde eingelangt ist, aus. Dies erfolgt sowohl im Onlineverfahren als auch bei persönlicher Antragstellung.

Dies bedeutet, dass die betroffenen Berufsangehörigen <u>mit dieser Bestätigung über den</u> 30. Juni 2019 hinaus berufsberechtigt sein werden, auch wenn sie noch nicht im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind. Hinzuweisen ist, dass die gesetzliche Bearbeitungsfrist durch die Registrierungsbehörden für diese Anträge sechs Monate beträgt (§ 26a GBRG).

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an die betroffenen Einrichtungen und Berufsangehörigen im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 13. Juni 2019 Für die Bundesministerin: DDr. Meinhild Hausreither